

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion

Abteilung Landesamtsdirektion

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 04.10.2006

Ltg.-**728/B-17/2-2006**

R- u. V-Ausschuss

Herrn

Präsidenten des NÖ Landtages

Mag. Edmund Freibauer

LAD1-BI-4/064-2006

Beilagen

1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Maria Parteder

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12525

Datum

3. Oktober 2006

Betrifft

24. und 25. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum 24. und 25. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag nachstehende Äußerungen bekannt zu geben.

Sozialhilfe

Alle angeführten Einzelfälle (4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.3, 4.1.1.4, 4.1.1.5) konnten rasch einer positiven Lösung zugeführt werden.

Zu 4.1.1.1

Zu dem von der Volksanwaltschaft getroffenen Feststellungen bei Berechnung der Ersatzleistungen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz ist zu bemerken, dass die 21 Bezirksverwaltungsbehörden und die 4 Magistrate pro Jahr ca. 10.000 Einzelfälle bearbeiten und die von der Volksanwaltschaft festgestellten Mängel bei der Berechnung von 5 Einzelfällen im Verhältnis zu der Gesamtanzahl zu sehen sind.

Seitens der Bezirksverwaltungsbehörden wurde der Bericht von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka zur Kenntnis genommen, und die Bediensteten angewiesen bei Kostenvorschreibungen mit größter Sorgfalt vorzugehen.

Zu 4.1.1.2

Seitens der Bezirksverwaltungsbehörde war die Übernahme dieser Kosten im gegenständlichen Fall aus rechtlichen Gründen nicht möglich, diese Rechtsansicht wurde auch von der entsprechenden Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung geteilt. Der Telefonanschluss wurde sodann im Rahmen einer Gratisaktion durch den Netzbetreiber vorgenommen.

Zu 4.1.1.4

Der Antrag von Herrn Josef D. vom 20.10.2004 auf Übernahme der Kosten einer Ersatzunterkunft wurde mit Bescheid vom 26.11.2004 bewilligt und eine Geldleistung von € 2.000,-- zur Bezahlung der Kautions der neuen Wohnung in 4407 Dietachdorf, W-Straße, bewilligt und an den Vermieter bezahlt.

Somit wurde dem Anliegen des Hilfesuchenden zur Gänze entsprochen.

Behindertenrecht

Zu 4.1.2.1

Eine 24-Stundenbetreuung zu in Österreich im Berichtsjahr und auch derzeit geltenden Arbeitszeitregelungen und Kollektivverträgen bedeutet, dass für eine Betreuung von Mo – So 5 DienstnehmerInnen beschäftigt werden müssen und dies unter Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes für alle hilfsbedürftigen Menschen, die diese Betreuungsform wünschen, für die Sozialhilfe nicht leistbar ist.

Arbeitszeitgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Kollektivvertragsgesetz sowie auch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz fallen nicht in die Zuständigkeit der Länder.

Um jedoch zumindest schwer pflegebedürftigen – zumeist im Berufsleben stehenden – Menschen, die in der Lage sind, ihre Assistenten bei ihrer Betreuung anzuleiten, eine Betreuung in einer eigenen Wohnung zu ermöglichen, leistet das Land NÖ zusätzlich zum Pflegegeld einen Zuschuss zu den Kosten der pers. Assistenz bis zu den Kosten der teuersten stationären Pflege. Diese Leistung erfolgt nach den Richtlinien des Landes für persönliche Assistenzleistungen für pflegebedürftige Menschen ab Pflegegeldstufe 5.

Zu 4.1.2.2

Die NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 9200/8, ist bereits in Kraft.

Jugendwohlfahrt

Zu 4.1.3.1

Die Volksanwaltschaft bemüht sich weiterhin um eine Vereinheitlichung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung von Pflegeeltern. Abgesehen von der richtig erkannten Autonomie der Bundesländer, Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt im Sinne des Art. 12 B-VG den Ländern zur Regelung zu überlassen, verkennen diese Bemühungen auch die unterschiedliche Bedarfslage in den Bundesländern.

Die Schwerpunktsetzung von Angeboten der Jugendwohlfahrt für die Betreuung von Kindern außerhalb der Herkunftsfamilie ist nicht nur finanziell sondern auch gesellschaftsbedingt in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Mit der – aus der Überschrift ableitbaren – Orientierung hin zur Professionalität (Anstellung) werden wesentliche Elemente der Fremderziehung durch Pflegeeltern verkannt.

Die Vielfalt an Erscheinungsformen in Familien muss sich unserer Ansicht nach auch in der Jugendwohlfahrt in Bezug auf das meist familienersetzende Modell der Pflegefamilie widerspiegeln. Eine Anstellung entspricht oft nicht den Überlegungen von Familien, die einem fremden Kind einen Platz innerhalb ihres Verbandes einräumen wollen.

Mit dem in NÖ gewählten Weg kann jenen Pflegefamilien, die eine pensionsrechtliche Absicherung wünschen (benötigen), ein motivierendes Angebot gemacht werden. Familiären Veränderungen in der Pflegefamilie wird es ebenfalls gerecht, es muss das Pflegekind nicht weg etwa bei Scheidung mit anschließender Notwendigkeit der Pflegemutter, Einkommen und Pensionszeiten zu erzielen.

Der NÖ Jugendwohlfahrtsträger verwehrt sich nicht gegen Bemühungen zur gesamtösterreichischen Verbesserung und ist auch bereit, an allfälligen Projekten mitzuarbeiten, hiezu ist aber – Österreich weit gesehen – zu wenig Flexibilität zu erkennen.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen mehrfach zum Ausdruck gebracht liegt es am Bund, das Thema aus dem Jugendwohlfahrtsbereich herauszunehmen und in der Sozialrechtsgesetzgebung zu regeln (Voraussetzungen für sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu schaffen).

Zu 4.1.3.2

Die Volksanwaltschaft fordert im Zusammenhang mit der Abnahme von Kindern aus Familien eine Verbesserung der Information und Kommunikation mit den Eltern sowie die Einbeziehung der Kinder in den Entscheidungsprozess.

Hinsichtlich des Informations- und Kommunikationsprozesses wird die Sichtweise der Volksanwaltschaft durchaus geteilt, die Fachabteilung hat bereits Standardisierungen und einheitliche Richtlinien erarbeitet und in den Schulungsprozess eingebaut, trotzdem darf an dieser Stelle nicht verkannt werden, dass in der Praxis in manchen Fällen Eltern und Erziehungsberechtigte involviert waren, die nicht nur durch ihr Handeln/Unterlassen diese Zwangsmaßnahme verursacht haben, sondern auch in ihrem Umgang mit Behörden in multipler Weise ihre Unfähigkeit gezeigt haben, Gesellschaftsnormen einzuhalten.

In den überwiegenden Fällen der Kindeswohlgefährdung und anschließenden Fremdunterbringung funktioniert die Kommunikation und zeigt sich dies auch im hohen Anteil an freiwilligen Erziehungshilfevereinbarungen. Nichts desto trotz wird verstärkt auf die angeregte Haltung hingearbeitet.

Der zweite Teil der Forderung bezieht sich auf die Einbindung der Kinder in den Entscheidungsprozess, der in zwei Phasen untergliedert ist: die notwendige Entfernung des Kindes aus dem Familienverband und die Gestaltung des weiteren Aufenthaltes (Form der Unterbringung).

Bevor es zu einer Gefahr in Verzug-Maßnahme kommt, hat der Jugendwohlfahrtsträger in den meisten Fällen massive Unterstützungsangebote gelegt und intensiv mit den Familienmitgliedern gearbeitet. Dabei wurde das betroffene Kind intensiv einbezogen, zumal es oftmals Symptomträger für den vorhandenen Problemkomplex war.

Es würde aber eine massive psychische Überforderung für Kinder bedeuten, wenn sie in der (heißen) Phase ein „Entscheidungsrecht“ eingeräumt bekommen. Kinder stehen regelmäßig im Loyalitätskonflikt mit den Eltern und können die schädliche Wirkung deren Handelns nur bedingt erfassen und noch seltener verarbeiten.

Die Auseinandersetzung des Jugendwohlfahrtsträgers mit dem Kind zu diesem Vorgang erfolgt in der zweiten Phase, quasi nachdem die Grundsatzentscheidung gefällt werden musste. Dabei werden nicht nur die faktischen Punkte behandelt, sondern auch die Möglichkeiten für begleitende Hilfen (etwa Therapie) abgeklärt.

Das Grundrecht des Kindes auf Information und Einbindung in den Prozess ist völlig unbestritten, durch Grundsätze und legislative Vorgaben abgesichert und wird vom NÖ Jugendwohlfahrtsträger streng beachtet. Aus der Darstellung des letzten Absatzes des Berichtes der Volksanwaltschaft ist nicht erkennbar, ob sich die subtile Kritik auf NÖ bezieht, ob auch die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft dies so sieht oder ob hier undifferenzierend aus Erfahrungen mit anderen Bundesländern geschlossen wird.

Zu 4.1.3.3

Obwohl dieser Fall bereits vielfach berichtet worden ist, darf in ganz kurzen Zügen nochmals ein Gesamtüberblick gegeben werden. Ursprünglich hatte Frau K. die drei damals sehr kleinen Kinder als Tagesmutter in Betreuung. Nachdem der (später strafrechtlich bestätigte) Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch den leiblichen Vater bekannt geworden ist, musste rasch eine Trennung der Kinder von den Eltern erfolgen.

Zwecks Vermeidung von neuerlichem Bezugswechsel wurde die Tagesbetreuung in eine fremde Pflege umgewandelt. Die Bezirkshauptmannschaft Horn, Jugendabteilung, wurde seitens des Pflugschaftsgerichtes mit der vollen Obsorge betraut. Diesen Status nimmt diese Behörde als Jugendwohlfahrtsträger unverändert ein.

In der Folge zeigten sich Schwierigkeiten der Pflegefamilie einerseits mit der Nachbarschaft im Ort, andererseits auch in der Person des Pflegevaters, weshalb der Obsorgeträger zum Wohl der Kinder und zu deren gedeihlichen Entwicklung eine andere Form der Pflege und Erziehung suchen musste. Um eine familienähnliche Struktur aufrecht zu erhalten, wurde eine kleine Wohngemeinschaft (Außenwohngruppe von Rettet das Kind NÖ in Strengberg) gewählt.

Rechtlich gesprochen hätte damals die Obsorge innehabende Behörde unter Ausübung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes die Kinder in diese neue Form der Betreuung geben können. In der Folge wäre lediglich ein Feststellungsbescheid notwendig geworden, mit dem aufgrund der faktischen Beendigung der fremden Pflege bei Familie K. das Ende der Pflegeelterneigenschaft festgestellt worden wäre.

Aus einer zeitlich und rechtlich unglücklichen Weichenstellung heraus – unbestritten sind Angelegenheiten der Obsorge im Zivilrecht angesiedelt und daher außerstreitiges Verfahrensrecht anzuwenden (jedenfalls kein Verwaltungsverfahren) – wurde jedoch ein Widerrufsverfahren gemäß § 24 NÖ JWG 1991 eingeleitet, das leider immer noch nicht abgeschlossen ist. Im Zivilrechtsbereich ist oberster Grundsatz, bei Kindeswohlfragen

stets die aktuellen Entwicklungen und zukunftsorientierte Betrachtungsweisen den Entscheidungen zu Grunde zu legen. Im Verwaltungsverfahren hingegen wird auf einen Zeitpunkt abgestellt und darüber befunden. Allein schon dieser Rechtsaspekt ist massiv Kindeswohl gefährdend.

Hingewiesen wird auch auf die Tatsache, dass das zuständige Pflegerschaftsgericht bereits mehrfach die Ansprüche von Frau K. abgewiesen hat. Weiters wird angemerkt, dass sich sowohl die Fachabteilung als auch die Jugendabteilung Horn gemeinsam mit der Betreuungseinrichtung kontinuierlich und regelmäßig bemühen, eine für die Kinder stimmige Form des Besuchskontaktes zu finden, mit der Frau K. einverstanden ist. Über allem steht ihr Versuch, „irgendwann“ die Kinder wieder zu bekommen, was natürlich Angst bei den betroffenen Kindern auslöst und das Betreuungssystem schwer beeinflusst.

Der zusammenfassende Bericht der Volksanwaltschaft kann den uninformierten Leser in eine unrichtige und unvollständige Richtung lenken. Richtig ist, dass die Bezirkshauptmannschaft Horn mit Bescheid vom 15.2.2000 die seinerzeitige Pflegebewilligung der Beschwerdeführerin die drei Kinder betreffend widerrufen hat. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Berufung, über die die NÖ Landesregierung bereits am 10.4.2000 (also knapp zwei Monate nach der erstinstanzlichen Entscheidung) entschieden hatte.

Gegen die Entscheidung der NÖ Landesregierung erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 22.5.2000 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Nach knapp 2 ½ Jahren erfolgte das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (30.9.2002), mit dem er aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften die Entscheidung der NÖ Landesregierung aufgehoben hat, wobei insbesondere die fehlende Anhörung der drei Pflegekinder durch einen Sachverständigen bemängelt worden ist.

Weiters wurde der NÖ Landesregierung aufgetragen, die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen. Die neuerliche Entscheidung der ersten Instanz erfolgte mit Bescheid vom 13.4.2004, dies deshalb, da auf die – vom Verwaltungsgerichtshof aufgetragene – umfangreiche Stellungnahme eines Sachverständigen bis 30.1.2004 gewartet werden musste. Basierend auf den Aussagen des erwähnten Sachverständigengutachtens erfolgte ein neuerlicher Widerruf des Pflegebewilligungsbescheides durch die Bezirkshauptmannschaft Horn (Bescheid vom 13.4.2004). Die Berufung dagegen langte am 28.4.2004 bei der NÖ Landesregierung ein,

die Entscheidung darüber, in die immerhin auch das 50-seitige Gutachten eingearbeitet werden musste, erfolgte ca. 6 Monate danach am 3.11.2004.

Völlig unberücksichtigt bleibt im Bericht der Volksanwaltschaft, dass nicht nur die Interessen der Beschwerdeführerin im Verfahren der Behörden zu prüfen waren, sondern auch die der leiblichen Mutter, des leiblichen Vaters und der väterlichen Großmutter. Auch ist dem Bericht der Volksanwaltschaft nicht deutlich zu entnehmen, dass allein 4 Jahre der Verfahrensdauer das Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof betreffen. Dessen Entscheidung seit der letzten Beschwerde vom 16.12.2004 ist nach wie vor nicht ergangen.

Die Schlussfolgerung der Volksanwaltschaft, wonach die lange Dauer des Verfahrens einen Eingriff in das gemäß Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Familienleben bedeute, ist rechtlich nicht gesichert, zumal diese Bestimmung das Familienleben in klassischer Hinsicht zwischen Kindern und deren leiblichen Eltern schützt. Pflegeelternstatus, der durch behördlichen Bescheid begründet wird, genießt nicht den gleichen Schutz wie die durch Art. 8 EMRK geschützte biologische Familie. Die Jugendwohlfahrtsbehörde hat aber zur Sicherung des Kindeswohles auch andere Aspekte – wie z.B. mögliche Rückführung der Kinder zur leiblichen Mutter – in ihrer Entscheidung zu beachten, was in der Darstellung der Volksanwaltschaft unberücksichtigt geblieben ist.

Unter Würdigung all dieser Umstände und Faktoren können wir das Urteil der Volksanwaltschaft nicht unwidersprochen zur Kenntnis nehmen.

Zu 4.1.3.4

In einem – im engsten Sinn des Wortes – Einzelfall wurde seitens der Justiz auf einem Formaliter beharrt, das der empfangsberechtigten Kindesmutter Nachteile beim Bezug von Unterhaltsvorschuss verursacht hat.

Die Fachabteilung hat bereits mehrfach ihr Bedauern über diese negative Auswirkung zum Ausdruck gebracht, hat auch ein entsprechendes Angebot zur allgemeinen Verbesserung gemacht, dennoch erfolgt eine neuerliche Rüge in Richtung Beachtung von verfahrensrechtlichen Grundsätzen.

Es ist zweifelsfrei richtig, dass in einem Antragsverfahren alle entscheidungsrelevanten Angaben beizubringen sind (obwohl es sogar hier das Argument geben könnte, dass der amtswegige Untersuchungsgrundsatz des Gerichtes auch zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage führen müsste), gerade aber mit Antragsgegnern aus

südeuropäischen Staaten ist es erfahrungsgemäß schwer, Angaben über sie zu erhalten, weil der Kooperationswille der dortigen Behörden nicht gegeben ist.

Wenn also einerseits die Stoffsammlung objektiv schon sehr schwer ist, andererseits die Gefahr einer noch schlechteren Bemessungsgrundlage besteht, ist die doch sehr verallgemeinernde Rüge schwer nachvollziehbar. Es ist für die MitarbeiterInnen der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Bereich der Unterhaltsvertretungen selbstverständlich, alle für die Ansprüche des Kindes notwendigen Handlungen zu setzen. Fehler im Einzelfall (wovon im gegenständlichen Beschwerdefall jedoch nicht auszugehen ist) werden durch entsprechende Korrekturen ehest möglich behoben, aufsichtliche und fortbildungsmäßige Anstrengungen ergänzen die Qualitätssicherung.

Landesamtsdirektion

Zu 5.1.1

Die Vergabe von Presseförderungsmitteln an Printmedien in Niederösterreich obliegt der kollegialen Beschlussfassung der NÖ Landesregierung. Kriterien für die Vergabe dieser Mittel sind periodische Erscheinungsweise und Verkaufsauflage. Das traf bzw. trifft bei Herrn B. nicht zu: die angekündigte Tageszeitung ist nur ein einziges Mal erschienen. Das Land Niederösterreich ist damit auch seiner Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler nachgekommen. Und dieser Fall hat auch gezeigt: im Bundesland Niederösterreich werden öffentliche Gelder ausschließlich nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vergeben.

Tierschutz

Zu 7.1.1

Im Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des NÖ Tierschutzgesetzes wurde nach mehrmaliger vergeblicher Mahnung wegen des aushaftenden Strafbetrages die Vorführung zum Strafantritt verfügt, die aber wegen Unerreichbarkeit der Bestraften unterblieben ist.

Diese Vorgangsweise widerspricht den verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen, da die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe erst zu vollziehen ist, wenn die Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist (§ 54b Abs. 2 VStG). Nachdem die Bestrafte zum Strafantritt nicht vorgeführt werden konnte, blieb die Verfügung ohne Folgen. Im weiteren Verfahren wurde rechtskonform die Fahrnis- und Gehaltsexekution beantragt.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diesen Vorfall zum Anlass genommen, interne Kontrollmechanismen zu verstärken, um eine ordnungsgemäße und rechtskonforme Vollziehung der Verwaltungsverfahrensgesetze sicher zu stellen.

Raumordnungs- und Baurecht

Zu 8.1.1.1

Doppelte Kundmachung für Fristauslösung erforderlich - Fachabteilung hat die Meinung der Volksanwaltschaft geteilt. Die Gemeinde hat daher neuerlich kundgemacht.

Zu 8.1.1.2

Die Volksanwaltschaft beklagt, dass durch die Ausnahmeregelung in § 62 Abs. 2 Pflanzenkläranlagen, die keiner wasserrechtlichen Bewilligung unterliegen, nicht erfasst sind. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft „bedürfen derartige Anlagen nach der Verwaltungspraxis dann keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die geklärten Wässer in Güllegruben eingeleitet werden und die Ausbringung der Gülle nicht den Bestimmungen des WRG widerstreitet. Betroffen sind landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung, die die Abwässer zur Verdünnung der Gülle verwenden und gemeinsam mit der Gülle auf den Feldern ausbringen.“ Weiters „hält die Volksanwaltschaft an der Forderung fest, landwirtschaftliche Betriebe, die die Hausabwässer für die Betriebsführung benötigen, vom Anschlusszwang dann zu befreien, wenn keine hygienischen und wasserwirtschaftlichen Bedenken entgegenstehen.“

Die vermeintliche Ungleichbehandlung bzw. die Forderung der Volksanwaltschaft scheint insofern überholt, als mit der 6. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, die Ausnahmemöglichkeit von der Anschlussverpflichtung für landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft- bzw. auch andere (s. § 62 Abs. 4 Z. 2 leg.cit.) – gesetzlich vorgesehen wurde.

Zu 8.1.1.6.1

Die Vorstellung ist (rechtskräftig) abgewiesen worden; die Bewilligungspflicht der Spielplatzgeräte wird im Hinblick auf § 17 verneint.

Zu 8.1.1.8

Zu diesem Akt wurden im Oktober 2003 Rechtsauskünfte sowohl an den Beschwerdeführer als auch an die Gemeinde erteilt.

Zu 8.1.1.9

Der Fall wurde in der Zwischenzeit von der Stadtgemeinde Klosterneuburg im Sinne der Volksanwaltschaft abgeschlossen, da sich der Bürgermeister der Meinung der Volksanwaltschaft und nicht der NÖ Landesregierung angeschlossen hat.

Zu 8.1.1.13

Baubewilligungen durften erteilt werden; Depotlager rechtzeitig ausgeführt; Änderung des Verwendungszweckes verspätet; keine Gründe für eine Nichtigkeit des Feststellungsbescheides (vgl. § 68Abs.4Z.4 AVG)

Zu 8.1.1.15

Es ist derzeit ein umfangreiches Änderungsverfahren des Flächenwidmungsplanes anhängig (6. Änderung), das einige Umwidmungen in öffentliche Verkehrsflächen beinhaltet. Mangels Parzellenangabe kann der Fall allerdings nicht zugeordnet werden.

Zu 8.1.1.17

Zum gegen die Gemeinde Droß gerichteten Vorwurf der Säumigkeit bzgl. der Berufungsentscheidung durch den Gemeindevorstand ist anzumerken, dass diese letztlich mit dem Bescheid vom 31. März 2006 erlassen wurde. Die dagegen in der Folge eingebrachte Vorstellung wurde seitens der NÖ Landesregierung mit dem Bescheid vom 26. Juli 2006 als unbegründet abgewiesen.

Zu 8.1.1.20

Die Ausführungen der Volksanwaltschaft, wonach es dem Gemeinderat zustehe, über das an ihn gerichtete Rechtsmittel zu entscheiden, werden zur Kenntnis genommen.

Zu 8.1.1.21

Die Marktgemeinde Maria Enzersdorf ist bemüht, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des aufgelassenen Gipsbergbaus „Hochleiten“ auf der Marienhöhe zu setzen. Nach dem vorliegenden Zeitplan könnten die Verfüllungsmaßnahmen Mitte des Jahres 2007 abgeschlossen sein.

Seitens des Landes werden der Marktgemeinde Maria Enzersdorf zur Unterstützung der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ein Jurist und ein Sachverständiger zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der Sanierung von derzeit geschätzten € 3 Mio. werden von Bund, Land und Gemeinde in der Höhe von jeweils € 1 Mio. übernommen.

Zu 8.1.2.1

Das nachgeholte Ermittlungsverfahren hat bestätigt, dass die Baubehörde den Abbruchauftrag für das Gebäude zu Recht erteilt hat, da für das Gebäude tatsächlich keine Baubewilligung erteilt worden ist.

Zu 8.1.2.2

Aufgrund der Konsenslosigkeit wird unter Vorlage geeigneter Planunterlagen ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen sein, wobei im Ermittlungsverfahren im Rahmen eines entsprechenden Gutachtens auch genau zu prüfen sein wird, inwieweit das ggst. Nebengebäude für die Nutzung als Grünland-Landwirtschaft i.S. des § 19 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz erforderlich ist.

Zu 8.1.2.3

Die Ausführungen der Volksanwaltschaft in diesem Beschwerdefall werden zum Anlass genommen, die Vollstreckungsverfahren in Zukunft straffer zu führen und die Gewährung von Nachfristen restriktiver zu handhaben.

Zu 8.1.2.10

Von der Volksanwaltschaft wurde kritisiert, dass die Bezirksverwaltungsbehörde nicht gleichzeitig mit dem abweisenden Bescheid zum Antrag um Erteilung einer naturschutzbehördlichen Genehmigung für bereits errichtete bauliche Anlagen vom 1.7.2004 einen Auftrag zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 35 Abs. 2 NÖ NSchG erteilt hat.

Für die bereits errichteten bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen war nachträglich um naturschutzbehördliche Genehmigung angesucht worden, die jedoch wegen des Widerspruchs zur Flächenwidmung des Grundstücks nicht erteilt werden konnte.

Von den Antragstellern wurde das Vorliegen der Bewilligungspflicht gem. § 7 NÖ NSchG aufgrund der Lage des Grundstücks „außerhalb vom Ortsbereich“ laut Gutachten des beigezogenen ASV für Raumplanung und Raumordnung bestritten. Begründet wurde dies

damit, dass die baulichen Anlagen auf dem zum benachbarten Wohnhaus angrenzenden Grundstück errichtet wurden, das Grundstück mit dem Wohnhaus eine Baulandwidmung aufweist und die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen in Zusammenhang mit der Nutzung und der Zufahrt für ihr Wohnhaus errichtet wurden.

Auch die Marktgemeinde Sieghartskirchen hatte die Möglichkeit einer Umwidmung in den Raum gestellt, weshalb zunächst von der Erlassung des naturschutzpolizeilichen Wiederherstellungsauftrages bis zur Rechtskraft des abweisenden Bescheides abgesehen wurde. Die Berufungsentscheidung wurde jedoch erst am 10.10.2005 erlassen.

Da in der Zwischenzeit neuerlich Beschwerde bei der Volksanwaltschaft geführt wurde, wurde in Entsprechung der Rechtsauffassung der Volksanwaltschaft der naturschutzbehördliche Auftrag (Bescheid vom 3.10.2005) in weiterer Folge erlassen.

Gegen die rechtskräftigen naturschutzbehördlichen Bescheide (Abweisung des Antrages um naturschutzbehördliche Genehmigung und Herstellung des ursprünglichen Zustandes) wurde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, der auf- schiebende Wirkung zuerkannt hat, weil die geäußerte Rechtsansicht der Behörde bekämpft wurde, wonach das betroffene Grundstück „außerhalb des Ortsbereiches“ liegt.

Zu 8.1.2.13

Da nicht innerhalb der 6-monatigen Vorstellungsfrist entschieden wurde, ist der Vorwurf der Säumnis der NÖ Landesregierung seitens der Volksanwaltschaft berechtigt. Der Bescheid wurde jedoch innerhalb der von der Volksanwaltschaft vorgegebenen Frist erlassen und billigte selbst die Volksanwaltschaft zu, dass dieser Fall sehr kompliziert und komplex war.

Zu 8.1.2.14

Die Kritik der Volksanwaltschaft an die Baubehörde besteht zu Recht. Auch die Bezirksverwaltungsbehörde hat als Aufsichtsbehörde den Bürgermeister bereits öfters gemahnt. Besonders muss aber festgestellt werden, dass nur durch die Intervention der Bezirksverwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde der Bürgermeister Verfahrensschritte setzt. Mündlich wurde dem Bürgermeister auch bereits angedroht, dass bei weiterem Vollzugsdefizit eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft erfolgen wird.

Wohnbauförderung

Zu 8.1.3.1

Die von der Volksanwaltschaft empfohlene Gesetzesänderung ist gegenstandslos, da das NÖ WFG durch das NÖ WFG 2005 ersetzt worden ist.

In § 15 NÖ WFG 2005 wurden Bestimmungen über die vorzeitige begünstigte Tilgung von Förderungsdarlehen aufgenommen. Nähere Bestimmungen sind in Richtlinien festzuhalten. Die Erlassung dieser Richtlinien ist nicht erforderlich, da es derzeit keine Möglichkeit zur begünstigten vorzeitigen Tilgung gibt.

Landes- und Gemeindestraßen

Zu 9.1.1

Diesbezüglich wurde der Stadtgemeinde mit Schreiben vom 4.08.2005 mitgeteilt, dass eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gemeinde nicht zum Gegenstand eines privatrechtlichen Vertrages gemacht werden kann. Die Gemeinde wurde aufgefordert, den Betrag rückzuerstatten!

Zu 9.1.2

Die Frage, ob die gegenständliche Parzelle tatsächlich zur Aufschließung der 3 Häuser in der KG Stallegg geeignet ist und dafür benötigt wird, wird in der demnächst stattfindenden Enteignungsverhandlung samt Ortsaugenschein, bei der auch ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik anwesend sein wird, geklärt werden.

Gewerberecht

Zu 11.1.1

Von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wurden nachweisbar Erhebungsaufträge an die die Polizeidienststellen gerichtet und entsprechende Strafverfahren durchgeführt. Weiters wird festgestellt, dass die Zuerkennung der Gewerbeberechtigung keine Rechtsbeugung (Vorwurf der Volksanwaltschaft) darstellt. Diese Verfahren wurden ordnungsgemäß entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchgeführt.

Polizei- und Verkehrsrecht

Zu 12.1.1

Das Verwaltungsstrafverfahren 3-20116-03 wegen Missachtung eines Halte- und Parkverbots wurde gemäß § 21 Abs. 1 1. Satz VStG (Absehen von der Strafe) beendet. Diese Vorgangsweise wurde von der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung überprüft. Die Abteilung Verkehrsrecht hielt zusammenfassend fest, dass die Verhängung einer Strafe keinesfalls angezeigt gewesen sei und der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten auch nicht vorgehalten werden könne, sie hätte eine Bestrafung des Beschuldigten unterlassen. Die auf Grund der Privatanzeige erlassene Strafverfügung wurde zu Recht gerügt, da dies dem § 47 VStG widerspricht.

Dem Verwaltungsstrafverfahren 3-13036-03 liegt ebenfalls eine Privatanzeige zu Grunde. Sie fühlte sich in zwei Fällen von Fahrzeugen gefährdet. Nach Prüfung des Sachverhalts wurde das Verfahren mangels Vorliegen eines Verwaltungsstraftatbestands eingestellt. Die Abteilung Verkehrsrecht als Aufsichtsbehörde bestätigte die Korrektheit dieser Vorgangsweise.

Eine Sonderbehandlung des Beschuldigten, weil er Bürgermeister ist, ist nie erfolgt und auch aus der Aktenführung nicht erkennbar.

Zu 12.1.2

Das Verwaltungsstrafverfahren beruht auf einer Anzeige des Landesgendarmierkommandos NÖ gegen den Lenker des PKWs S-313AM. Der Beschwerdeführer hat gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen rechtzeitig am 16.12.2003 Einspruch erhoben mit dem Hinweis, dass die Begründung (Stellungnahme) innerhalb von 2 Wochen nachgereicht würde. Entgegen der Ankündigung ist eine Konkretisierung des Einspruches nicht eingelangt. Mit Datum vom 10.2.2004 hat die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen daraufhin das Straferkenntnis erlassen. Das Straferkenntnis wurde durch Hinterlegung am 13.2.2004 zugestellt. Berufung hat der Beschwerdeführer am 8.3.2004 (verspätet) eingebracht. Zuzufolge der Berufung wurde der Akt zur Entscheidung an den UVS vorgelegt. Die Berufung wurde als verspätet eingebracht zurückgewiesen. (Der nunmehr im Bericht des Volksanwaltes vorgebrachte Krankenhausaufenthalt als Begründung für die Verspätung wurde auch bereits in der Berufung vorgebracht.) Angemerkt wird, dass erst die Berufung inhaltlich darüber

Aufschluss brachte, dass möglicherweise ein Irrtum im Ablesen des Kennzeichens vorliegt. Mit Schreiben vom 30. 7. 2004 wurde bekannt, dass Beschwerde beim Volksanwalt eingebracht wurde. Das Radarfoto wurde angefordert und der Verdacht des Irrtums im Ablesen des Kennzeichens hat sich bestätigt (S-313AH statt S-313AM). Daraufhin wurde das rechtskräftige Straferkenntnis behoben. Zweifelsohne sind dem Beschwerdeführer durch dieses Verfahren Unannehmlichkeiten entstanden. Irrtümer im Ablesen des Kennzeichens kommen aufgrund der Vielzahl von Vergehen und daraus resultierenden Anzeigen durch die Exekutive leider vor. Um solche Irrtümer aufzuklären gibt es Rechtsmittel und Ermittlungsverfahren. Diese Möglichkeiten standen dem Beschwerdeführer offen.

Zu 12.1.3

Herr G. wurde auf Grund einer Anzeige des Landesgendarmeriekommandos für NÖ, Verkehrsabteilung – Außenstelle Warth, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 7 Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, mittels Strafverfügung vom 22. Juli 2003, Zl. 3-7175-03, mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 21,00 bestraft, weil er am 13.7.2003 um 8.45 Uhr auf der A2 ohne Grund den dritten Fahrstreifen befahren hatte, obwohl der erste Fahrstreifen frei gewesen ist.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschuldigten mittels RSa-Kuvert durch Hinterlegung beim Postamt 1100 Wien am 25.7.2003 ordnungsgemäß zugestellt.

Am 26. August 2003 teilte Herr G. der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich mit, dass er diese Geldstrafe am 25. August 2003 zur Einzahlung gebracht hat. Der Strafbetrag ist am 27. August 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingelangt.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt war somit das Delikt erwiesen. Mangels eines Einspruches wurde das Verwaltungsstrafverfahren beendet und der Verwaltungsstrafakt eingelegt.

Im Februar 2004 ist im Wege der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung ein Schreiben der Volksanwaltschaft vom 20. Jänner 2004, Volksanwaltschaft NÖ/431-POL/03-FR, mit der Einladung, zu der in diesem Schreiben angeführten „fehlerhaften“ Bearbeitung der o.a. Anzeige Stellung zu nehmen, übermittelt worden, wobei im Wesentlichen nicht das Delikt an sich, sondern die Amtshandlung der Gendarmerie kritisiert worden ist.

Die neuerliche Überprüfung dieses Verwaltungsstrafaktes ließ in der, im Wege der elektronischen Datenübermittlung (VSTV), übersendeten Anzeige erkennen, dass unter „Tatbeschreibung“ der Beschuldigte am 13. Juli 2003 um 08.45 Uhr auf der A2 im Gemeindegebiet Matzendorf-Hölles ohne Grund den dritten Fahrstreifen benützt hat, obwohl der erste Fahrstreifen frei war. Unter dem Titel „weitere Beschreibung der Tat“ wird in der Anzeige hingegen das Fahren auf dem zweiten Fahrstreifen angeführt. Obwohl damit unbestritten geblieben ist, dass der Beschuldigte nicht den freien ersten Fahrstreifen benutzt hatte, wie von der Straßenverkehrsordnung vorgeschrieben, hat die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt auf eine Bearbeitung einer in sich widersprüchlichen Anzeige entschieden und beabsichtigt, die rechtskräftige Strafverfügung gemäß § 52a VStG 1991 von Amts wegen aufzuheben.

Dieser Sachverhalt der Überprüfung wurde mit Schreiben vom 16. Februar 2004, Zl. 3-7175-03, der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung mitgeteilt.

Mit Bescheid vom 31. März 2004, Zl. 3-7175-03, wurde die Strafverfügung vom 22.7.2003 gemäß § 52a VStG 1991 von Amts wegen aufgehoben und der Geldbetrag in der Höhe von € 21,00 an Herrn G. rücküberwiesen.

Zu 12.1.4

Es wurde durch entsprechende Aufklärung seitens der Aufsichtsbehörde eine Korrektur der zu Recht beanstandeten Fehlhandlungen erreicht.

Zu 12.1.7

Dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ wird eine Verfahrensverzögerung in drei konkret angeführten Verfahren vorgeworfen und nach einem Eingehen auf seine Belastungssituation die Empfehlung ausgesprochen, den Rückstand des UVS sorgsam zu beobachten und gegebenenfalls dem UVS budgetäre Aufmerksamkeit zu kommen zu lassen.

Diesbezüglich wird auf die jährlichen Tätigkeitsberichte des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ an den Landtag (zuletzt Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004, 83, Seite 9 und 10) hingewiesen. Ergänzend wird berichtet, dass sich die Belastungssituation durch das Inkrafttreten des Fremdenrechtspaktes 2005, vor allem durch eine massive Zunahme der Beschwerden gegen die Verhängung und/oder Aufrechterhaltung von Schubhaft und durch eine allgemeine Zunahme der Berufungen und Beschwerden

inzwischen deutlich geändert hat. Diesbezügliche Ausführungen sind in dem demnächst dem Landtag vorzulegenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005 vorgesehen.

Schul- und Kindergartenwesen

Zu 13.1.1

Vorweg darf festgestellt werden, dass es aus heutiger Sicht möglicherweise gut gewesen wäre, wenn die im September 2004 durchgeführte schriftliche Erhebung und Dokumentation der Vorwürfe und Vorhalte gegen die VD Anna R. schon früher stattgefunden hätte.

Offen bleibt die Frage, welcher Erfolg dieser Maßnahme früher beschieden gewesen wäre, wenn die Einzelbefragung der Beschwerdeführer und die umfangreiche Dokumentation der Beschwerden am 14. September 2004 – in Anwesenheit einer Vertreterin der NÖ Kinder- und Jugend Anwaltschaft – und die unmittelbar danach am 17. September 2004 stattfindende Disziplinarkommission zur Erkenntnis führten, dass „konkrete Dienstrechtsverletzungen“ nicht vorliegen und „keine disziplinarischen Maßnahmen gegen Frau R.“ gesetzt werden (Schreiben des Bezirksschulrates Melk vom 13. September 2005).

Es ist sicher nicht richtig, dass sich die zuständige Schulbehörde mit der Problematik in den Jahren vorher nicht auseinandergesetzt hätte. Bei zahlreichen Schulbesuchen, Inspektionen und Aussprachen sowie über Beratungen, Anweisungen und Konfliktmoderationen wurden immer wieder Klärungen und Verhaltensänderungen bewirkt, die aber von den Beschwerdeführern oftmals nicht als solche wahrgenommen bzw. als zu gering empfunden wurden und von einigen seit Jahren die Bedingung auch öffentlich ausgesprochen wurde.

Die Situation, dass die Marktgemeinde Pöggstall in einem Sprengel zwei VS-Standorte bei deutlichem Schülerrückgang zu führen hatte und der Standort Pöggstall 2003 mit einem Kostenaufwand von 1,7 Millionen Euro generalsaniert wurde, im Schulgebäude Neukirchen aber bereits Sanierungsmaßnahmen im größerem Umfang angefallen wären (Stellungnahme – Bürgermeister Gillinger), war sicher ein nicht zu übersehendes Faktum für die Auflassung des Schulstandortes Neukirchen (Beschluss des Gemeinderates vom 15. Oktober 2004).

Frau R. ist seit 2005 wieder als Lehrerin im Bezirk Melk tätig.

Zu 13.1.2.

Wie aus einem Schreiben des Disziplinaranwaltes vom 19.2.2004 hervorgeht, hat Frau F. weder allgemeine Dienstpflichten eines Landeslehrers noch Dienstpflichten als Leiterin der HS Hohenau verletzt und liegen keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor.

Zu 13.1.4

Die Verleihung von Leiterstellen an allgemein bildenden Pflichtschulen obliegt der NÖ Landeslehrerkommission für APS (§ 3 des NÖ Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes, LGBl. 2600-6).

Durch die Dienstzuteilung von HD Alfred K. an das Jugendreferat war eine Betrauung mit den Leiteragenden notwendig.

Alfred K. wurde mit Wirkung vom 1. September 1988 zum Leiter der HS Grünbach ernannt. Nach dem NÖ Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz ist zur Verleihung von Leiterstellen an Hauptschulen die NÖ Landeslehrerkommission für allgemein bildende Pflichtschulen zuständig. Diese hat mitgeteilt, dass die bezughabenden Akten nach Ablauf von 5 Jahren vernichtet wurden und somit über das derzeitige Bestellungsverfahren keine Aussage mehr getroffen werden kann.

Eine Anhörung wird erst seit 1993 durchgeführt.

Das damalige Bundesministerium für Unterricht und Kunst war in das seinerzeitige Ernennungsverfahren des Herrn K. zum Direktor der VS Hadres (1977) gemäß Art. IV Abs. 3 lit. B des BVG Nr. 215/1962 und in das Bestellungsverfahren zum Landesjugendreferenten (1982) eingebunden. Ab 1982 wurde vom BM für Unterricht und Kunst die Anweisung der Bezüge übernommen woraus ableitbar ist, dass die Ernennungen zustimmend gesehen wurden.

Ergänzend wird berichtet, dass sich HOL Helfried H. in den letzten Jahren um keine Leiterstelle beworben hat und sich seit 1.10.2006 im Ruhestand befindet.

Auch der damals ernannte Leiter der HS, HD Alfred K., befindet sich seit 1.8.2006 im Ruhestand.

Land- und Forstwirtschaft

Zu 14.1.1

Die Volksanwaltschaft weist darauf hin, dass der Antrag der NÖ Landesregierung am 22. September 1999 zugegangen war und nach Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens mit Schreiben vom 28. Juli 2000 ergänzende Angaben des Antragstellers eingeholt worden sind. Dadurch sei aufgrund der verstrichenen Zeit eine erste behördliche Säumnis zu erkennen gewesen.

Dazu kann bemerkt werden, dass die Abteilung Agrarrecht aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem beigezogenen Gutachter damit rechnen konnte, dass das eingeholte Gutachten – sowie in der Vergangenheit auch – möglichst rasch und erschöpfend vorliegt. Ein weiteres Nachstoßen hat sich auch deswegen erübrigt, weil nach Informationen des Gutachters davon ausgegangen werden konnte, dass die Vorlage des Gutachtens aus rein fachlichen Gründen verzögert war.

Weiters war vorerst auch anzunehmen, dass die bei der Europäischen Kommission anhängigen Beschwerdeverfahren nach Auskunft bei den zuständigen Stellen rasch erledigt würden, sodass sich ein Aussetzen des Verfahrens erübrigt. Erst als nach mehrmaligen Recherchen in Brüssel klar war, dass mit dem Abschluss der Beschwerdeverfahren in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, wurden von Seiten der Abteilung Agrarrecht das Verfahren fortgeführt und gleichzeitig – wie die Volksanwaltschaft auch betont – ordnungsgemäß wegen der Vorfragenbedeutung gemäß § 38 AVG ausgesetzt. Dies war dem Beschwerdeführer auch immer wieder auf Anfrage bekannt gegeben worden und hat dieser diese Umstände zur Kenntnis genommen.

Erst als einige Zeit verstrichen und ersichtlich war, dass die Beschwerdeverfahren von Seiten der Europäischen Kommission nicht wie ursprünglich angekündigt in relativ kurzer Zeit beendet werden, wurde die Situation für den Antragsteller – trotz ausreichender Information der Abteilung Agrarrecht – offenkundig nicht mehr länger tolerierbar. So konnte das letzte Beschwerdeverfahren bei der Kommission erst Ende 2003 eingestellt werden und hat eine dementsprechend überlange Zeit in Anspruch genommen, die sich letztlich leider negativ auf die Verfahrensdauer ausgewirkt hat.

Nach Einstellung der Beschwerdeverfahren ist das Hindernis für die Weiterführung des Verfahrens weggefallen. Nur hat sich zwischenzeitlich die Situation ergeben, dass offensichtlich von künftig von der Belegstelle berührten Imkern begründete

fachliche/rechtliche Bedenken gegen eine Bewilligung der beantragten Reinzuchtbelegstelle hervorgekommen sind. Diese wurden der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 2. Februar 2004, also im Zuge der Weiterführung des Verfahrens, durch die zuständige und anhörungsberechtigte Interessenvertretung (NÖ Landes-Landwirtschaftskammer) unaufgefordert mit dem Ersuchen um behördliche Würdigung vorgelegt. Weil die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer anhörungsberechtigte Stelle im Verfahren um Bewilligung einer Reinzuchtbelegstelle ist, konnten diese Einwendungen nicht ohne weiteres ignoriert werden. Zudem ist mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer akkordiert, dass grundsätzlich alle Anträge auf Basis des NÖ Bienenzuchtgesetzes, die Reinzuchtbelegstellen betreffen und dafür die NÖ Landesregierung zur Entscheidung berufen ist, über diese (anhörungsberechtigte) Organisation unter Anschluss einer Stellungnahme der NÖ Landesregierung vorgelegt werden. Somit kann hier das Anhörungsrecht gleich in einem ersten Schritt vorweg genommen werden und beschleunigt in der Regel das Verfahren der zuständigen Behörde. Es trifft daher nicht zu, dass diese „Anhörung“ wie von der Volksanwaltschaft ausgeführt, früher hätte erfolgen können, da die NÖ Landesregierung über diese neuen Fakten bisher keine Kenntnis hatte. Da die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in ihrer beigeschlossenen Stellungnahme vom 2. Februar 2004 jedoch auch inhaltlich zu erkennen gab, teilweise von den in ihrem Schreiben vom 22. September 1999 abgegebenen (uneingeschränkt befürwortenden) Stellungnahme aus fachlichen Gründen abzurücken, musste dieses Vorbringen näher geprüft werden.

Die Volksanwaltschaft führt zusammengefasst aus, dass nach kurzer Fristsetzung für die Gutachtenserstellung über die Vorlage des geänderten Antrages (7. Juni 2004) rasch und konsequent entschieden werden hätte sollen bzw. objektiv eine Spruchreife bis Sommer 2004 möglich gewesen wäre. Es kann der Volksanwaltschaft beigespflichtet werden, dass bloße und längere Krankenstände eines Mitarbeiters wie von der Volksanwaltschaft ausgeführt, an sich keinen ausreichenden Entschuldigungsgrund darstellen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im speziellen Anlassfall mehrere Faktoren zusammentrafen.

Unabhängig vom Bericht der Volksanwaltschaft wurde in der Abteilung Agrarrecht nicht zuletzt auch bedingt durch die Auflösung der ehemaligen Abteilung Bodenreform und Integrierung in die Abteilung Agrarrecht im Sommer 2005 einerseits die Organisation der Urlaubs- und Krankheitsvertretung überarbeitet und andererseits die Zusammenarbeit mit

Sachverständigenabteilungen hinsichtlich der Gutachtenserstellung intensiviert, um solche Verzögerungen in Zukunft auszuschließen.

Landes- und Gemeindeabgaben

Zu 15.1.1

Zur mangelnden Akzeptanz der Kanalgebührenberechnung bei der Bevölkerung hat die Abteilung Gemeinden bereits in den Stellungnahme zum 18. und 19. Bericht der Volksanwaltschaft vom 13. Oktober 2000, IVW3-ALLG-5300001/002-00 (behandelt in der Landtagssitzung am 14. Dezember 2000, wobei auch ein Resolutionsantrag betreffend Abänderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 abgelehnt wurde), und zum 20. und 21. Bericht der Volksanwaltschaft vom 13. November 2002, IVW3-ALLG-5300001/003-2002 (behandelt in der Landtagssitzung am 6. November 2003, wobei auch ein Resolutionsantrag betreffend Abänderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 abgelehnt wurde), ausgeführt, dass eine von jedermann akzeptierte Methode der Kanalgebührenberechnung wohl nicht gefunden werden kann. Jede Änderung der Berechnungsmethode der Kanalgebühren führt, weil der zu deckende Jahresaufwand davon unberührt bleibt, letztlich nur zu einer Verschiebung und nicht zu einer allgemeinen Verringerung der Zahlungspflichten bei den Beitragszahlern. Auf diesen Umstand dürften die im Volksanwaltschaft-Bericht angeführten 500 Bewohner einer nö. Gemeinde, die mit ihrer Unterschrift „für eine gerechtere Berechnungsweise“ der Kanalbenützungsgebühren eingetreten sind, nicht hingewiesen worden sein.

Die im NÖ Kanalgesetz 1977 enthaltene Berechnungsmethode widerspricht nicht der Verfassung. Sie wurde vom Verfassungsgerichtshof überprüft und insbesondere nicht als unsachlich gewertet. Der Verfassungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass es das Gleichheitsprinzip jedenfalls dann nicht verbietet, pauschalierende Regelungen zu treffen, wenn sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen. Die Fläche eines Gebäudes stellt ein taugliches Indiz für den zu erwartenden Nutzen aus dem Anschluss an die Kanalanlage dar.

Das NÖ Kanalgesetz 1977 widerspricht auch nicht dem Gemeinschaftsrecht. Die im Bericht erwähnte Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, die innerstaatlich bis 2010 umzusetzen ist,

enthält unter dem Titel „Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen“ (das sind nach Art. 2 Z. 38 alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art unter anderem Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten, zur Verfügung stellen) im Art. 9 Abs. 1 folgende Regelung:

„(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten.

Die Mitgliedstaaten sorgen bis zum Jahr 2010 dafür,

- dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt;

- dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, auf der Grundlage der gemäß Anhang III vorgenommenen wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag leisten zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen.

Die Mitgliedstaaten können dabei den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie die geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung tragen.“

Von dieser grundsätzlichen Regelung enthält allerdings Abs. 4 folgende Ausnahmeregelungen:

„(4) Die Mitgliedstaaten verstoßen nicht gegen diese Richtlinie, wenn sie beschließen, in Übereinstimmung mit eingeführten Praktiken die Bestimmungen von Absatz 1 Unterabsatz 2 und damit zusammenhängend die einschlägigen Bestimmungen von Absatz 2 auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht in Frage gestellt werden.“

Es wird daher zu prüfen sein, ob – entsprechend der obigen Ausnahmeregelung – die Zwecke und Ziele dieser Richtlinie bereits durch die derzeit geltenden Regelungen der §§ 4 (Sonderabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe bei großer Beanspruchung des

Kanals), 5 Abs. 4 (schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil der Kanalbenützungsgebühr) und § 5b (Härteregelung) des NÖ Kanalgesetzes 1977 berücksichtigt und damit nicht in Frage gestellt werden, sodass eine Änderung aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich wäre. Darüber hinaus wäre bei einer eventuellen Änderung der Gebührevorschriften des NÖ Kanalgesetzes auf die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gem. § 55 f Abs. 1 WRG 1959 Bedacht zu nehmen. Diese Verordnung ist jedoch noch nicht erlassen worden. Sie hätte u. a. Vorgaben zu enthalten, die bei der Gebührengestaltung für Wasserdienstleistungen einzuhalten wären (vgl. § 55 e Abs. 1 Z. 1 WRG 1959).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Erwin PRÖLL
Landeshauptmann